



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)**

vom (Beschlussfassung Gemeinderat) 20.05.2026

Bekanntmachung am 27.06.2026 (LKZ Nr. 145)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG), § 6a Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 20.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Ludwigsburg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensätzen der Stadt.

§ 2 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
6. einfache elektronische Kopien
7. die behördliche Informationsgewinnung

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
3. die Gemeinden, Landkreise, selbständige Kommunalanstalten, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (2) Sofern die Stadt als Behörde Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben einer unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg wahrnimmt, sind ferner gebührenbefreit
1. die Kirchen und sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
 2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für deren Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- Die Befreiung tritt bei den in Satz 1 genannten Stellen nicht ein in deren steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder Betrieben gewerblicher Art, wenn sie in diesen Tätigkeitsbereichen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist.
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 EUR bis 10.000,00 EUR zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand (Vollkostendeckung) und der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen.
Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 7 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 5 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme des Antrags. In den anderen Fällen des § 5 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 8 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.
- (4) Säumniszuschläge werden erst für den Zeitraum erhoben, der einen Monat nach Ablauf des Fälligkeitstages beginnt. § 240 Abs. 3 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

§ 9 Auslagen

- (1) In der Gebühr sind die der Stadt entstandenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird; auf die Festsetzung und Erhebung von Auslagen kann verzichtet werden, wenn die Auslagen 15,00 EUR nicht übersteigen.
- (2) Auslagen sind insbesondere
 1. Gebühren für Telekommunikations- und Postdienste,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere natürliche oder juristische Personen für Lieferungen oder Leistungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
 7. Papierne Kopien
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 10 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 01.01.2024 außer Kraft.

08.06.2026, gez. Dr. Knecht, Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Ludwigsburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

Geb.-VZ-Nr.				Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
Vorbemerkung 1:				Sollten einzelne Gebührentatbestände der Umsatzsteuer unterliegen, ist der Umsatzsteuerbetrag in der Gebühr enthalten. Dies gilt nur, wenn bei einzelnen Gebührentatbeständen nicht etwas anderes bestimmt ist.	
Vorbemerkung 2:				Die Gebührentatbestände des ersten Abschnitts (Allgemeine Verwaltungs- und Verfahrensgebühren) finden nur Anwendung, wenn in den folgenden Abschnitten nichts Abweichendes bestimmt ist.	
1	.			Allgemeine Verwaltungs- und Verfahrensgebühren	
1	.	1		Allgemeine Gebühr für Verwaltungsleistungen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 bis 10.000,00
1	.	2		Anträge	
1	.	2	1	Zurücknahme eines Antrags oder sonstige Erledigung des Antrags (§ 5 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 17,50
1	.	2	2	Ablehnung eines Antrags auf Erbringung einer öffentlichen Leistung (§ 5 Abs. 4 der Satzung) Wegen Unzuständigkeit gebührenfrei (§ 5 Abs. 4 Satz 2 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 17,50
1	.	3		Befreiungen	
1	.	3	1	Befreiungen (Ausnahmebewilligung) von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist	17,50 bis 1.400,00
1	.	4		Rechtsbehelfe: Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren usw., ausgenommen Dienstaufsichtsbeschwerden (z.B. §§ 79, 80 LVwVfG)	
1	.	4	1	Wenn der Rechtsbehelf als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat (§ 80 Abs. 1 Satz 3 LVwVfG)	35,00 bis 3.500,00
1	.	4	2	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde	gebührenfrei
1	.	4	3	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	17,50 bis 1.750,00
1	.	4	4	Zulässige und begründete Rechtsbehelfe	gebührenfrei
1	.	5		Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (§ 1 Abs. 2 LIFG)	
1	.	5	1	Informationsrecht zu amtlichen Informationen in einfachen Fällen § 10 Abs. 3 LIFG	gebührenfrei
1	.	5	2	Mehr als einfacher Aufwand ohne Vorabinformation des Antragstellers (§ 10 Abs. 2 LIFG)	17,50 bis 350,00
1	.	5	3	Umfangreicher Aufwand mit Vorabinformation des Antragstellers	367,50 bis 700,00
1	.	6		Übermittlung von Umweltinformationen nach dem Landesumweltverwaltungsgesetz, §§ 22; 24 und 33 Abs. 4 UmwVwG	
1	.	6	1	Leistungen im Rahmen von §§ 33 Abs. 2 und 3 UmwVwG	gebührenfrei
1	.	6	2	Informationsbegehren mit einem geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	gebührenfrei
1	.	6	3	Erheblicher Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	210,00 bis 560,00
1	.	6	4	Außergewöhnlich hoher Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	577,50 bis 700,00
05	.			Referat Nachhaltige Stadtentwicklung (05)	
05	.	1		Statistik und Demografie	
05	.	1	1	Statistische Auswertungen, je angefangene benötigte Stunde	17,50 je angefangene 1/4 Std.
05	.	2		Stadterneuerung, Stadtsanierung	
05	.	2	1	Bescheinigung nach § 7h, 10f und 11a Einkommensteuergesetz	
05	.	2	1	bis 100.000 EUR Erneuerungskosten	200,00
05	.	2	1	über 100.000 EUR Erneuerungskosten	2 vom Tausend der auf volle zehn EUR abgerundeten Erneuerungskosten. Mindestens 200,00 jedoch nicht mehr als 3.000,00
23	.			Fachbereich Liegenschaften und Wohnen (23)	
23	.	1		Ausstellung des Negativzeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts der Gemeinde (§ 28 Abs. 1 BauGB, § 29 Abs. 6 WasserG, § 53 NatSchG, § 25 WaldG)	
23	.	1	1	Wert des Kaufvertragsgegenstandes bis 250.000 EUR	42,00
23	.	1	2	Wert des Kaufvertragsgegenstandes von 250.001 EUR bis 750.000 EUR	80,00
23	.	1	3	Wert des Kaufvertragsgegenstandes über 750.001 EUR	160,00
32	.			Fachbereich Sicherheit und Ordnung (32)	
32	.	1		Gaststättenrecht	
32	.	1	1	Gaststättenbetrieb im stehenden Gewerbe	60,00 bis 410,00
32	.	1	2	Verkürzung der Anzeigefrist im Gaststättenbetrieb	35,00 bis 350,00
32	.	1	3	Zurückziehung eines gewerbe- oder gaststättenrechtlichen Antrags durch den Antragsteller	35,00 bis 420,00
32	.	1	5	Gaststätten- und spielrechtliche Auflagen und Anordnungen	Je angefangene Viertelstunde 17,50
32	.	1	6	Vorrübergehender Gaststättenbetrieb	17,50 bis 210,00
32	.	1	7	Gestattung nach § 12 GastG für soziale Einrichtungen auf dem Barock Weihnachtsmarkt	gebührenfrei
32	.	1	8	Sperrzeitverkürzung	17,50 bis 350,00
32	.	1	9	Versagung, Widerruf oder Rücknahme von gewerbe- oder gaststättenrechtlichen Anträgen oder von Anträgen auf Befreiung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz oder Jugendschutzgesetz	Je angefangene Viertelstunde 17,50
32	.	2		Gewerberecht	
32	.	2	1	Gewerbeanmeldung/-ummeldung/-abmeldung	
32	.	2	1	Gewerbeanmeldung	40,00
32	.	2	1	Gewerbeanmeldung höherer Aufwand	50,00
32	.	2	1	Gewerbeanmeldung sehr hoher Aufwand	60,00
32	.	2	1	Gewerbeummeldung	26,00
32	.	2	1	Gewerbeummeldung höherer Aufwand	36,00
32	.	2	1	Gewerbeummeldung sehr hoher Aufwand	46,00
32	.	2	1	Gewerbeabmeldung	21,00
32	.	2	1	Gewerbeabmeldung höherer Aufwand	31,00
32	.	2	1	Gewerbeabmeldung sehr hoher Aufwand	41,00
32	.	2	1	Gewerbeabmeldung von Amts wegen	70,00 bis 210,00
32	.	2	1	Storno, Berichtigung, nichtanzeigepflichtige Ummeldung	21,00
32	.	2	2	Gewerbeauskunft	
32	.	2	2	Gewerbeauskunft einfach, Vorabversand per Mail sowie Zweitschrift	10,00

Geb.-VZ-Nr.					Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
32	.	2	.	2	Gewerbeauskunft erweitert	21,00
32	.	2	.	3	Untersagung	
32	.	2	.	3	Gewerbeuntersagung	Je angefangene Viertelstunde 17,50
32	.	2	.	3	Handwerksuntersagung	Je angefangene Viertelstunde 17,50
32	.	2	.	3	Wiedergestattung bzw. Aufhebung der Untersagung	Je angefangene Viertelstunde 17,50
32	.	2	.	4	Reisegewerbekarte, § 55 GewO	
32	.	2	.	4	Erteilung Reisegewerbekarte	70,00 bis 560,00
32	.	2	.	4	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht, § 55a Abs. 2 GewO	35,00 bis 210,00
32	.	2	.	4	Ausnahmegenehmigung Sonntagsverkauf	35,00 bis 210,00
32	.	2	.	4	Zweitschrift Reisegewerbekarte	35,00
32	.	2	.	4	Nachträgliche Ergänzung/Erweiterung einer Reisegewerbekarte	17,50 bis 70,00
32	.	2	.	5	Pfandleih-/Pfandleihvermittlergewerbe, § 34 GewO	
32	.	2	.	5	Erlaubnis	420,00 bis 1.050,00
32	.	2	.	6	Bewachungsgewerbe, § 34a GewO	
32	.	2	.	6	Erlaubnis	420,00 bis 1.050,00
32	.	2	.	6	Zuverlässigkeitsprüfung Bewachungspersonal	54,00 bis 325,00
32	.	2	.	6	Untersagung Bewachungspersonal	140,00 bis 350,00
32	.	2	.	7	Versteigerungsgewerbe, § 34b GewO	140,00 bis 560,00
32	.	2	.	8	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten, § 33c GewO	
32	.	2	.	8	Aufstellerlaubnis, § 33c GewO	600,00 bis 1.500,00
32	.	2	.	8	Aufstellbestätigung, § 33c GewO	558,00 bis 1.440,00
32	.	2	.	9	Spielhallenerlaubnis, § 33i GewO	
32	.	2	.	9	Grundgebühr	800,00 bis 2.500,00
32	.	2	.	9	pro Geldspielgerät zusätzlich	125,00
32	.	2	.	10	Veranstaltung von anderen Spielen, § 33d GewO	210,00 bis 1.050,00
32	.	2	.	11	Zurückziehung eines spielrechtlichen Antrags durch den Antragsteller	70,00 bis 700,00
32	.	2	.	12	Schaustellungen von Personen, § 33a GewO	70,00 bis 700,00
32	.	2	.	13	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, § 69 GewO	
32	.	2	.	13	1. Tag	140,00 bis 500,00
32	.	2	.	13	Jeder weitere Tag	70,00 bis 350,00
32	.	2	.	13	Änderung, Aufhebung oder Ablehnung einer Marktfestsetzung nach §§ 69a, 69b, 70a GewO	70,00 bis 350,00
32	.	2	.	14	Privatkrankenanstalten, § 30 GewO	
32	.	2	.	14	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatklinik	140,00 bis 1.400,00
32	.	2	.	15	Veranstaltungen	
32	.	2	.	15	Genehmigung von gewerblichen Veranstaltungen	140,00 bis 1.890,00
32	.	2	.	15	Genehmigung von zuschussfähigen Traditionsveranstaltungen	60,00
32	.	2	.	15	Genehmigung von Veranstaltungen ohne gewerblichen Charakter, die aber kein zuschussfähiges Traditionsfest sind, sowie kleine Aktionen und Kampagnen	35,00 bis 1.050,00
32	.	3	.		Ordnungsrechtliche Maßnahmen	
32	.	3	.	16	Feiertagsrecht	
32	.	3	.	16	Befreiungen von verbotenen Tätigkeiten nach dem Feiertagsgesetz	35,00 bis 350,00
32	.	3	.	17	Verkehrsrecht	
32	.	3	.	17	Maßnahmen nach Straßengesetz und StVO (verkehrsrechtliche Maßnahmen)	35,00 bis 700,00
32	.	3	.	17	Verwaltungsgebühr für Sondernutzung	35,00 bis 700,00
32	.	3	.	18	Landesladenöffnungsgesetz	
32	.	3	.	18	Gewährung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 4 und § 11, § 12 Abs. 6 LadÖG	35,00 bis 350,00
32	.	3	.	18	Anordnung von Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 LadÖG	35,00 bis 350,00
32	.	4	.	1	Allgemeines Polizeirecht	
32	.	4	.	1	Platzverweisverfahren	140,00 bis 350,00
32	.	4	.	1	Maßnahmen bezüglich Kampfhunden und anderen gefährlichen Tieren	140,00 bis 350,00
32	.	4	.	1	sonstige ordnungsrechtliche Maßnahmen	Je angefangene Viertelstunde 17,50
32	.	5	.		Waffenrecht	
32	.	5	.	1	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	70,00 bis 280,00
32	.	5	.	2	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Herstellung oder zum gewerbsmäßigen Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	210,00 bis 630,00
32	.	5	.	3	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	210,00 bis 630,00
32	.	5	.	4	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und Untersagung nach § 41 Abs. 2 WaffG	140,00 bis 630,00
32	.	5	.	5	Zulassungen von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	70,00 bis 210,00
32	.	5	.	6	Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach § 46 WaffG	140,00 bis 350,00
32	.	5	.	7	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 und § 27 Abs. 4 WaffG	70,00 bis 210,00
32	.	5	.	8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 WaffG)	70,00 bis 140,00
32	.	5	.	9	Eintragung einer Waffe, von Wechsel-, Austauschlauf und Wechselsystem in eine Waffenbesitzkarte nach § 10 WaffG	35,00 bis 140,00
32	.	5	.	10	Eintragung des Überlassens einer Waffe, Wechsel-, Austauschlauf oder Wechselsystem in einer Waffenbesitzkarte nach § 10 WaffG	35,00 bis 140,00
32	.	5	.	11	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	35,00 bis 140,00
32	.	5	.	12	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG) und Eintragung weiterer Berechtigter	70,00 bis 210,00
32	.	5	.	13	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen bei Wechsel der verantwortlichen Person (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	70,00 bis 140,00
32	.	5	.	14	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 WaffG)	70,00 bis 140,00
32	.	5	.	15	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte je Waffe (§ 10 Abs. 3 WaffG)	35,00 bis 140,00
32	.	5	.	16	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG & § 28 Abs. 1 WaffG)	140,00 bis 490,00
32	.	5	.	17	Ausstellung einer Ersatzfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	70,00 bis 140,00
32	.	5	.	18	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 3 WaffG)	70,00 bis 140,00
32	.	5	.	19	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 16 Abs. 1 WaffG	70,00 bis 140,00
32	.	5	.	20	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 2 WaffG	70,00 bis 140,00
32	.	5	.	21	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler/-Sachverständige (§ 17 Abs. 2 WaffG und § 18 Abs. 2 WaffG)	140,00 bis 560,00
32	.	5	.	22	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	140,00 bis 560,00

Geb.-VZ-Nr.					Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
32	.	5	.	23	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 20 WaffG (Erben)	70,00 bis 140,00
32	.	5	.	24	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 29 WaffG) in den Geltungsbereich des Waffengesetzes und Erlaubnis zur Durchfuhr durch den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 30 WaffG	70,00 bis 350,00
32	.	5	.	25	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 31 Abs. 1 WaffG)	70,00 bis 350,00
32	.	5	.	26	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 31 Abs. 2 WaffG)	70,00 bis 350,00
32	.	5	.	27	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	70,00 bis 140,00
32	.	5	.	28	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses sowie Ein-/ Austragung einer Waffe, Wechsel-, Austauschlauf sowie Wechselsystem	35,00 bis 140,00
32	.	5	.	29	Durchführung von Regelüberprüfungen (§ 4 Abs. 3 WaffG)	35,00 bis 140,00
32	.	5	.	30	1 Überprüfung von Schusswaffen und Munition (§ 36 WaffG) - Jäger, Sportschützen, Altbesitz und Erben	70,00 bis 140,00
32	.	5	.	30	2 Überprüfung von Schusswaffen und Munition (§ 36 WaffG) - Sammler	140,00 bis 700,00
32	.	5	.	30	3 Überprüfung von Schusswaffen und Munition (§ 36 WaffG) - gemeinsame Aufbewahrung, je weitere Person	35,00 bis 140,00
32	.	5	.	30	4 Bedürfnisüberprüfung (§4 Abs. 4 WaffG)	35,00 bis 140,00
32	.	5	.	31	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte (§ 27 Abs. 1 WaffG)	140,00 bis 560,00
32	.	5	.	32	Schießstättenüberprüfung (§ 12 Abs. 1 Waff-VO)	140,00 bis 560,00
32	.	5	.	33	Folgekarten Gelbe Waffenbesitzkarte	70,00 bis 140,00
32	.	5	.	34	Folgekarten Rote Waffenbesitzkarte	140,00 bis 210,00
32	.	5	.	35	Gebühr für den Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis	140,00 bis 560,00
32	.	5	.	36	Ersatzausfertigung einer in Verlust geratenen waffenrechtlichen Erlaubnis	70,00 bis 140,00
32	.	5	.	37	Zuverlässigkeitsüberprüfung von Jägern für die untere Jagdbehörde	35,00 bis 140,00
32	.	6	.		Sühneversuche im Privatklageverfahren	
32	.	6	.	1	Sühneversuche im Privatklageverfahren	10,00 bis 50,00
32	.	7	.		Prostituiertenschutzgesetz	
32	.	7	.	1	Erlaubnis Prostitutionsstätte, § 12 ProstSchG	140,00 bis 1.400,00
32	.	7	.	2	Stellvertretererlaubnis, § 13 ProstSchG	35,00 bis 560,00
32	.	7	.	3	Versagung Stellvertretererlaubnis, § 14 ProstSchG	70,00 bis 210,00
32	.	7	.	4	Bereitstellung Prostitutionsfahrzeug, § 19 ProstSchG	140,00 bis 560,00
32	.	7	.	5	Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung, § 20 ProstSchG	140,00 bis 560,00
32	.	7	.	6	Prostitutionsvermittlung	140,00 bis 560,00
32	.	7	.	7	Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes	210,00 bis 560,00
32	.	7	.	8	Überprüfung Zuverlässigkeit Bedienstete, Beschäftigungsverbote gem. §25 ProstSchG	70,00 bis 210,00
32	.	7	.	9	Kontrollen	70,00 bis 210,00
32	.	8	.		Sprengstoffrecht	
32	.	8	.	1	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 34 Abs. 2 Erste SprengVO	70,00 bis 140,00
32	.	8	.	2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	70,00 bis 140,00
32	.	8	.	3	Verlängerung Erlaubnis nach § 27 SprengG	70,00 bis 140,00
32	.	8	.	4	Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	70,00 bis 140,00
32	.	8	.	5	Verlängerung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	70,00 bis 140,00
32	.	8	.	6	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks Klasse II (§ 24 Abs. 1 Erste SprengVO)	70,00 bis 140,00
32	.	8	.	7	Befristete Zulassung; Höchstzulässige, ortsbewegliche Aufbewahrungsmenge für Feuerwerk der Kategorie 1 und 2	70,00 bis 350,00
32	.	8	.	8	Erlaubnis gemäß § 23 Abs. 6 1.SprengVO	70,00 bis 350,00
32	.	9	.		Bestattungsrecht	
32	.	9	.	1	Erlaubnis oder Anordnung bei öffentlicher Ausstellung Verstorbener (§ 13 Bestattungsverordnung)	70,00
33	.		.		Fachbereich Bürgerdienste (33)	
33	.	1	.		Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
33	.	1	.	1	Amtliche Beglaubigungen	
33	.	1	.	1	von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	7,00 bis 20,00
33	.	1	.	2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift für jede angefangene Seite	6,00
33	.	1	.	3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (lfd. Nr. XX) hinzu.	
33	.	1	.	2	Bescheinigungen	
33	.	1	.	2	1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	4,00 bis 60,00
33	.	2	.		Standesamtsgebühren	
33	.	2	.	1	Kirchenaustrittsverfahren	60,00
33	.	2	.	2	Eheschließungen - Reservierung	60,00
33	.	2	.	3	Eheschließung Raummiete Sitzungsaal	60,00
33	.	3	.		Fundsachen	
33	.	3	.	1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	3 % des Werts, mindestens 5,00
33	.	4	.		Melderecht	
33	.	4	.	1	Auskünfte aus dem Melderegister	
33	.	4	.	1	1 Einfache Auskunft (§ 44 BMG)	10,00
33	.	4	.	1	2 Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	14,00
33	.	4	.	1	3 Auskünfte nach § 44 und § 45 BMG, wenn Archivanfragen notwendig sind	23,00
33	.	4	.	1	Gruppenauskunft ab 3 Personen (§ 44 Abs. 2 und § 46 BMG)	
33	.	4	.	1	4 Für die Auskunft bezüglich der 1. Person	10,00
33	.	4	.	1	5 Für die Auskunft bezüglich jeder weiteren Person je Auskunft	5,00
33	.	4	.	1	6 Automatische Melderegisterauskunft (§ 49 BMG)	5,00
33	.	4	.	2	Auskunftssperren	

Geb.-VZ-Nr.							Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
33	.	4	.	2	.	1	Gebührenfrei ist die Erteilung einer Auskunftssperre (§ 51 BMG) sowie die Verlängerung einer Auskunftssperre	gebührenfrei
33	.	4	.	3	.		Bescheinigungen der Meldebehörde	
33	.	4	.	3	.	1	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	7,00
33	.	4	.	4	.		Gebührenfrei sind	
33	.	4	.	4	.	1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	gebührenfrei
33	.	4	.	4	.	2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	gebührenfrei
33	.	4	.	4	.	3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 6, § 13, § 14 und § 15 BMG)	gebührenfrei
33	.	4	.	4	.	4	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	gebührenfrei
33	.	4	.	5	.		Erteilung sonstiger Dokumente	
33	.	4	.	5	.	1	Erfassung biometrischer Daten am PointID	6,00
33	.	4	.	6	.		Behördliche Namensänderung	
33	.	4	.	6	.	1	Durchführung einer behördlichen Namensänderung (NamÄndG).	100,00 bis 1.000,00
33	.	5	.		.		Fischereiwesen	
33	.	5	.	1	.		Fischerscheine	9,00 bis 145,00
33	.	6	.		.		Bestattungsrecht	
33	.	6	.	1	.		Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz i.V.m. § 28 Bestattungsverordnung)	35,00
33	.	6	.	2	.		Erlaubnis zur Beisetzung Verstorbener und Aschen Verstorbener außerhalb von Bestattungsplätzen (§ 33 Bestattungsgesetz)	65,00 bis 130,00
33	.	6	.	3	.		Erlaubnis zum Ausgraben Verstorbener (§ 41 Bestattungsgesetz i.V.m. § 35 Bestattungsverordnung)	65,00
33	.	6	.	4	.		Anordnung von Bestattungen (§ 31 Abs. 2 BestattG)	130,00 bis 390,00
48	.		.		.		Fachbereich Bildung und Familie (48)	
48	.	1	.		.		Verwaltungsleistungen an Schulen	
48	.	1	.	1	.		Schulbesuchsbescheinigungen	gebührenfrei
48	.	1	.	2	.		Erstausstellung und Verlängerung eines Schülersausweises	gebührenfrei
48	.	1	.	3	.		Ersatzweise Ausstellung eines Schülersausweises	3,00
48	.	1	.	4	.		Ersatz für verlorenes Entschuldigungsbuch	6,00
48	.	1	.	5	.		Für Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Leistungserbringung die Schule besuchen:	
48	.	1	.	5	.	1	Fotokopien von Schulzeugnissen einschließlich Beglaubigung, je Ausfertigung (bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten 5 Abschriften bzw. Fotokopien und deren Beglaubigung gebührenfrei).	3,00
48	.	1	.	5	.	2	Sonstige Fotokopien, je Stück	1,00
48	.	1	.	5	.	3	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, pro Seite (werden die Fotokopien seitens der Schule selbst erstellt, kommt die Gebühren pro Fotokopie hinzu)	3,00
48	.	1	.	5	.	4	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln, je Ausfertigung	8,00
48	.	1	.	6	.		Für Personen, die nicht unter Ziffer 48.1.5 fallen:	
48	.	1	.	6	.	1	Fotokopien einschließlich Beglaubigung von Schulzeugnissen, je Ausfertigung	4,00
48	.	1	.	6	.	2	Beglaubigung einer vorhandenen Zeugnisfotokopie, je Ausfertigung	3,00
48	.	1	.	7	.		Ausstellung von Ersatz-Abschlusszeugnissen	50,00
48	.	1	.	8	.		Ersatzausstellung für normale Zeugnisse, je Zeugnis	10,00
48	.	1	.	9	.		Ersatz für verlorenen Mensachip	7,00
60	.		.		.		Bürgerbüro Bauen (60)	
60	.	1	.		.		Bürgerbüro Bauen, Lagepläne und Bebauungspläne	
60	.	1	.		.		Kopien/Drucke von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und von Bebauungsplänen im Aufstellungsverfahren (Bürgerbeteiligung)	
60	.	1	.	1	.		Schwarz/weiß Kopien/Drucke von Bebauungsplänen	
60	.	1	.	1	.	1	Format DIN A4 oder DIN A3	2,50
60	.	1	.	1	.	2	Format DIN A2	6,00
60	.	1	.	1	.	3	Format DIN A1	9,00
60	.	1	.	1	.	4	Format DIN A0	12,50
60	.	1	.	1	.	5	Überlänge je lfd. Meter	6,00
60	.	1	.	2	.		Farbige Kopien/PDF von Bebauungsplänen	doppelte Gebühr
60	.	1	.	3	.		Textteil/Begründung je Seite	0,50
60	.	1	.	4	.		Auskunft Planungsrecht, ggf. Versand Bebauungspläne als PDF-Datei, falls vorhanden	25,00
60	.	1	.	5	.		Vereinfachter Lageplan für AAB-Verfahren	25,00
60	.	1	.	6	.		Servicepaket Planungsgrundlagen	82,00
60	.		.		.		Bürgerbüro Bauen, Baurechtsangelegenheiten	
60	.	2	.		.		Allgemeines	
60	.	2	.	1	.		Berechnung der Gebühren Soweit die Gebühren nach den Baukosten der Bauwerke berechnet werden, ist von den Kosten nach der DIN 276-1 (Ausgabe 2008-12), Kostengliederung Nr. 300 – 469 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000,00 Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Hinweis: Die DIN 276-1 wird bei der Stadt Ludwigsburg, Bürgerbüro Bauen, Wilhelmstraße 5, zur Einsichtnahme bereitgehalten.	
60	.	2	.	2	.		Wird die Genehmigung nach Pos. Nr. 60.4.1, 60.4.2, 60.6.1 und 60.6.2 erst nach Beginn der Bauarbeiten oder der Nutzungsänderung erteilt	bis zur doppelten Höhe des geltenden Gebührensatzes
60	.	3	.		.		Bauvoranfrage	
60	.	3	.	1	.		zur Klärung von Einzelfragen, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	3 v.T. der Baukosten, mindestens 200,00
60	.	3	.	1	.	1	Entscheidung zur Zulässigkeit des Vorhabens bei verfahrensfreien Vorhaben ("unechter" Bauvorbescheid)	7 v.T. der Baukosten, mindestens 200,00
60	.	3	.	2	.		in den übrigen Fällen	200,00 bis 8.500,00
60	.	4	.		.		Baugenehmigungsverfahren/Zustimmung	
60	.	4	.	1	.		Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	8 v.T. der Baukosten, mindestens 300,00

Geb.-VZ-Nr.					Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
60	.	4	.	2	für Werbeanlagen oder wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	200,00 bis 7.000,00
60	.	5	.		Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
60	.	5	.	1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	7 v.T. der Baukosten, mindestens 200,00
60	.	5	.	2	für Werbeanlagen oder wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	200,00 bis 7.000,00
60	.	5	.	3	Erteilung einer Bescheinigung zur Genehmigungsfiktion	5 v.T. der Baukosten, mindestens 200,00
60	.	6	.		Teilbaugenehmigung	
60	.	6	.	1	von Anlagen und Einrichtungen	1 v.T. der Teilbaukosten, mindestens 200,00
60	.	6	.	2	wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	200,00 bis 8.500,00
60	.	6	.	3	Teilbaufreigabe	65,00 bis 195,00
60	.	7	.		Kenntnisgabeverfahren	
60	.	7	.	1	Vollständigkeitsbestätigung/Feststellungsmittelung	5 v.T. der Baukosten, mindestens 200,00
60	.	7	.	2	Untersagung des Baubeginns	120,00 bis 375,00
60	.	7	.	3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns	75,00 bis 375,00
60	.	8	.		Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	
60	.	8	.	1	je Einheit bis zu drei Ausfertigungen	75,00/Einheit
60	.	8	.	2	je weitere Ausfertigung	1/4 der Bescheinigungsgebühr
60	.	9	.		Verfahrensfreie Vorhaben	
60	.	9	.	1	Bewilligungsbescheid	65,00 bis 360,00
60	.	10	.		Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen des Bebauungsplans	65,00 bis 100.000,00
60	.	11	.		Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der Gebühr für den Ausgangsbescheid, mindestens 150,00
60	.	12	.		Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
60	.	12	.	1	Bauüberwachung im vereinfachten Verfahren, wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	1 v.T. der Baukosten, mindestens 200,00
60	.	12	.	2	Bauüberwachung im umfassenden Genehmigungsverfahren, wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	2 v.T. der Baukosten, mindestens 200,00
60	.	12	.	2	für Werbeanlagen oder wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	200,00 bis 850,00
60	.	12	.	3	jede weitere Abnahme und sonstige Baukontrolle	150,00 bis 850,00
60	.	12	.	4	jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	150,00 bis 850,00
60	.	12	.	5	Anzeige fliegender Bau	85,00
60	.	12	.	6	Gebrauchsabnahme und Nachabnahme Fliegender Bauten	100,00 bis 900,00
60	.	13	.		Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	
60	.	13	.	1	Brandverhütungsschau / Nachschau	250,00 bis 8.500,00
60	.	14	.		Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	
60	.	14	.	1	Anordnung im Rahmen des Baurechts	200,00 bis 6.900,00
60	.	15	.		Schornsteinfegerwesen	
60	.	15	.	1	Verfolgung von Mängelanzeigen	150,00 bis 1.500,00
60	.	16	.		Bearbeitung einer Baulasterklärung	120,00 bis 900,00
60	.	17	.		Denkmalschutz	
60	.	17	.	1	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung im öffentlichen Interesse (Unterschutzstellung)	gebührenfrei
60	.	17	.	2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung im privaten Interesse	200,00 bis 690,00
60	.	17	.	3	Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen (§§ 7i, 11b EStG)	1,5 vom Tausend der auf volle zehn EUR abgerundeten Kosten. Mindestens 100,00, jedoch nicht mehr als 1.500,00
60	.	17	.	4	Zuschlag für die besonders aufwendige Prüfung von Einzelbelegen	17,50 je angefangene 1/4 Std.
60	.	17	.	5	Erhaltungsrechtliche Entscheidung im privaten Interesse	200,00 bis 690,00
60	.	18	.		Natur- und Immissionsschutz, Wasserrecht	
60	.	18	.	1	Maßnahmen und Entscheidungen im Naturschutz	100,00 bis 6.000,00
60	.	18	.	2	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	100,00 bis 6.000,00
60	.	18	.	3	Maßnahmen und Entscheidungen im Wasserrecht	100,00 bis 10.000,00
60	.	19	.		Einsichtnahmen	
60	.	19	.	1	in Bauakten	
60	.	19	.	1	je Bauakte (Einsichtsgebühr nach Aktenumfang)	20,00 bis 150,00
60	.	19	.	2	Scan der Bauakte nach Aufwand	50,00 bis 10.000,00
60	.	19	.	2	in das Baulastenverzeichnis	
60	.	19	.	2	Bescheinigung	25,00
60	.	19	.	3	in Statikunterlagen	
60	.	19	.	3	je Statikakte (Einsichtsgebühr nach Aktenumfang)	30,00 bis 150,00
60	.	19	.	3	Scan der Statikakte nach Aufwand	50,00 bis 10.000,00
60	.	19	.	4	Ausleihen von Statikakten	50,00